

Generalreparaturen auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und die Verlängerung der Nutzungsdauer der Grundmittel gegenüber der normativen Nutzungsdauer und die ökonomischen Ergebnisse des Betriebes entsprechend den mit der Bestätigung von Generalreparaturen festgelegten Kennziffern sowie die Wirkung der laufenden Instandhaltung auf die Erhaltung der Grundmittel bei der Jahresrechnungsfestlegung nachzuweisen.

(2) Die Hauptbuchhalter haben durch die Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Generalreparaturen die Voraussetzungen zu schaffen, daß durch die Generaldirektoren der Kombinate Festlegungen zur Sicherung eines günstigen Verhältnisses von Aufwand und Nutzen sowie der termingerechten Fertigstellung getroffen werden können.

#### § 7

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1986 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. April 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung (GBl. I Nr. 19 S. 395) außer Kraft. Die Teilaufhebung, Ergänzung und teilweise Nichtanwendung der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Juni 1975 (GBl. I Nr. 30 S. 574) bleiben davon unberührt.

(3) Die zuständigen Minister gemäß § 1 Abs. 2 und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke treffen, soweit erforderlich, für ihren Verantwortungsbereich spezifische Regelungen auf der Grundlage dieser Anordnung in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission. Sie legen fest, welche Betriebe, die im reduzierten Umfang planen und abrechnen, abweichend von § 1 Abs. 2 keinen Fonds für die Instandhaltung bilden.

Berlin, den 19. April 1985

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

#### Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß in der Ziff. 5 der Anlage zur Anordnung vom 18. April 1985 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986 (GBl. I Nr. 11 S. 132) der letzte Anstrich richtig lauten muß:

„— von den zentralen Staatsorganen  
an die Staatliche Plankommission,  
das Ministerium der Finanzen und  
**andere zentrale Staatsorgane**“<sup>3</sup>. > 5

16.10.1985“.

**Sofort lieferbar!**

## Das geltende Preisrecht

Ausgabe 1983

Format L 4 • Kunstleder • Umfang: 192 Seiten  
EVP: 10,— M • EDV-Schlüsselnummer: 001448

„Das geltende Preisrecht“, Ausgabe 1983, enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachwörtern geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient, damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechtes.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel und weitere Angaben der gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise, soweit sie bis zum 31. Dezember 1982 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungsblatt (1948/49) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Titel der noch geltenden Preisanordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für Preise erlassen und als Sonderdrucke (1964 bis 1966) herausgegeben wurden.

„Das geltende Preisrecht“ wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. **Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken**, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer **möglich**. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt. Sämtliche Bestellungen bleiben für künftige Bestellungen gespeichert.

Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente

**1086 Berlin**  
Otto-Grotewohl-Str. 17

**Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.**

Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Beziehers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1M,- Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M.

bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postthülfefach 696. Außerdem bestellt Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN0138—1644